

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Simmern und Kastellaun.

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Keidelheim-Külz-Kümbdchen

55469 Simmern, 09.02.2016
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Postfach 02 25, 55462 Simmern

Telefon: 06761 9402-47
Telefax: 06761 9402-75

Aktenzeichen: 61044 H.A. 10.2

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Keidelheim-Külz-Kümbdchen
Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag V geänderten
Zusammenlegungsplanes und zum Anhörungstermin
über den Inhalt des geänderten Zusammenlegungsplanes**

- I. Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Keidelheim-Külz-Kümbdchen, Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis, wird den Beteiligten der durch Nachtrag V geänderte Zusammenlegungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), am

**Dienstag, dem 08. März 2016 von 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr
im DLR Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Zimmer 108**

bekannt gegeben.

Der durch Nachtrag V geänderte bzw. ergänzte Zusammenlegungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die Regelungen erläutern und Auskünfte erteilen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Der Nachtrag V wurde zur Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Zusammenlegungsplanes, insbesondere der Kostengrundregelung, aufgestellt.

Im Einzelnen wird der Absatz 4.2.2.2 *Beiträge nach besonderem Maßstab (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 FlurbG)* des Flurbereinigungsplanes wie folgt ergänzt:

Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft werden vier Kostengebiete festgelegt. In den jeweiligen Kostengebieten sind die Beiträge von den Teilnehmern nach dem Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke zu leisten. Die den Teilnehmerbeiträgen zu Grunde liegenden Ausführungskosten werden zunächst einzelmaßnahmenbezogen dem jeweiligen Kostengebiet nach dem Lokalisationsprinzip (Ort ihrer Entstehung) zugeordnet. Der nicht einzelmaßnahmenbezogene Anteil der Ausführungskosten wird dem jeweiligen

Kostengebiet anteilig nach dem Verhältnis der Werte der neuen Grundstücke zugeordnet.

Die Zuordnung der neuen Flurstücke zum jeweiligen Kostengebiet ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

| Kosten-Gebiet | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---------------|------------|------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Keidelheim | 6 | 2, 7-9, 11-13, 15-16, 19-22, 24/1, 25/1, 27, 29, 31/1, 34, 35/1, 39/1, 40/2, 42/2, 43 |
| | | 7 | 1-2, 5-7, 9-10, 19-24, 28, 30-31, 35, 37, 39, 49, 52, 54, 57 |
| 2 | Külz | 8 | 1/1, 2/1, 3/1, 4-5, 9, 11-12, 13/1, 13/3, 14-16, 19-20, 21/1, 21/2, 27-30, 32, 39-41, 43-44, 46-47, 51, 53-56, 60, 64, 66 |
| | | 9 | 1-2, 4-5, 7, 10, 12-14, 17, 19-24, 27-28, 30-31, 34, 35/1, 37/1, 39-40, 42, 44, 45/1, 52 |
| | | 9 | 56-57, 59-61, 63-65, 67, 69/1, 69/2, 70-71, 73-75, 77-78, 81-85, 88, 90-91 |
| | | 10 | 1, 3, 5, 7-8, 12, 15/1, 17/1, 20-23, 25, 30, 32, 36/2, 36/3, 36/4, 38/1, 41-43, 47-48, 50, 53-56, 61, 64-65, 67-68, 71-75, 79, 82-84, 88-89, 97, 102-103, 108, 112, 118, 120, 122-123, 125, 127, 129/1, 133-135, 136/1, 138/1, 140/1, 141, 143, 145 |
| 3 | Kümbdchen | 6 | 1, 3-4, 8, 10, 15-17, 19-22, 26/1, 26/2, 29, 32/1, 35-37, 39-41, 44/1, 45-48, 50-52, 54, 56, 58, 59, 62-63, 65, 68, 70-74, 76, 78, 80, 81, 84, 87-89, 92-93, 95-98, 100 |
| | | 6 | 102-103, 105-108, 113, 115-117, 120-121, 124/1, 124/2, 125-128, 131-135 |
| | | 7 | 1, 4-6, 8-9, 11-12, 17-19, 21-24, 27-28, 31, 33, 35, 41-43, 45, 47-49, 51-53, 55, 59, 60/1 |
| 4 | Michelbach | 3 | 74-78, 82, 85, 88-90, 92-94, 98 |
| | Neuerkirch | 4 | 32/1 |
| | | 6 | 5, 53-55, 57-65, 68-72, 74-75 |
| | Simmern | 58 | 86-89, 92, 94, 95 |
| | | 60 | 106-108, 111-112, 114 |

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag V geänderten Zusammenlegungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 08. März 2016 um 11.30 Uhr
im DLR Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Zimmer 108**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag V geänderten Zusammenlegungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **09. März 2016**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück (Abt. Landentwicklung)
Rüdesheimer Str. 60 - 68, 55545 Bad Kreuznach

eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Hinweis: Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtvordrucke können bei dem DLR in Simmern in Empfang genommen werden.

Im Auftrag

gez. Norbert Schmitt
(Gruppenleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.